Satzung vom 09.12.2022 zur XII. Änderung der

Satzung des Westerwaldkreises

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Westerwaldkreis (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -) vom 14.12.1999

in der Fassung der I. bis XI. Änderungssatzung.

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21);

der §§ 3 bis 5, 8, 17, 27, 28 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469);

der Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);

der Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2598);

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

*in seiner Sitzung am **09.12.2022** folgende Satzung zur XII. Änderung der AbfWS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht wird:*

Änderungen zum Text der Ursprungssatzung

§ 1
Änderungen in der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XI. Änderungssatzung

Im Satzungstext wird nach § 15 Abs. 2 Satz 14 aus redaktionellen Gründen zur Klarstellung folgender Satz angehangen:

„Ist auf einem Grundstück ein Bioabfallgefäß vorhanden, ohne dass damit das Regelbehältervolumen für Bioabfälle gedeckt wird (z.B. durch Personenzugang in Mehrfamilienhäusern und/oder bei Aufgabe der Eigenkompostierung), so kann auf Antrag die Überprüfung veranlasst und ein bedarfsgerechter Gefäßtausch veranlasst werden."

§ 2
Änderungen in der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XI. Änderungssatzung

Im Satzungstext wird § 15 Abs. 3 a aus redaktionellen Gründen zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

a) Für Haushalte jeweils von der Haushaltsgebühr der Abfallgebührensatzung abgedecktes und vorzuhaltendes Entsorgungsvolumen; sogenanntes Regelbehältervolumen:

   1. Regelbehältervolumen von 40 Litern/Person/Abfuhr bei grauen Restabfallbehältern (entscheidend ist die tatsächliche Personenzahl mit Aufenthalt am Grundstück; ausgenommen bleiben freigestellte Personengruppen nach § 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung). Jedoch ist mindestens ein Restabfallgefäß mit 80 Litervolumen pro Grundstück vorzuhalten.

   2. Regelbehältervolumen von 40 Litern/Person/Abfuhr bei grünen Altpapierabfallbehältern (entscheidend ist die tatsächliche Personenzahl mit Aufenthalt am Grundstück; ausgenommen bleiben freigestellte Personengruppen nach § 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung). Jedoch ist

mindestens ein Altpapierabfallgefäß mit 240 Litervolumen pro Grundstück vorzuhalten.

3. Ohne Eigenkompostierung wird ein Bioabfallbehälter mit 140 Litervolumen pro Grundstück unabhängig von der Personenzahl zur Verfügung gestellt. Bei weitergehendem Mehrbedarf, der bei Mehrfamilienhäusern oder mehr als einem Haushalt pro Grundstück gegeben sein kann, wird der Bioabfallgefäßbedarf auf schriftlichen Antrag anhand von 34 Litervolumen/Person/Abfuhr gesondert ermittelt.

   Mit Eigenkompostierung wird ein Bioabfallbehälter mit 80 Litervolumen pro Grundstück unabhängig von der Personenzahl zur Verfügung gestellt. Bei weitergehendem Mehrbedarf, der bei Mehrfamilienhäusern oder mehr als einem Haushalt pro Grundstück gegeben sein kann, wird der Bioabfallgefäßbedarf auf schriftlichen Antrag anhand von 20 Litervolumen/Person/Abfuhr gesondert ermittelt. Letzteres gilt auch im Fall der nur teilweisen Eigenkompostierung von Haushalten auf einem Grundstück.

Auf Antrag können Haushalte in Bezug auf die Ziffern 1 bis 3 gegen Mehrgebühren (siehe Abfallgebührensatzung) jeweils zusätzliche Gefäße oder Gefäße mit größerem Volumen als dem Regelbehältervolumen beziehen und nutzen."

Danach wird der bisherige Satzungstext fortgesetzt mit: „Bei mehreren Eigentumswohnungen …".

§ 3
- Inkrafttreten -

Diese XII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

56410 Montabaur, den 09.12.2022

(Achim Schwickert, Landrat)

H i n w e i s e
gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

56410 Montabaur, den 09.12.2022

(Achim Schwickert, Landrat)